

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

jedem Kloster vom Obern zu verkünden, und zwar 14. über alle Parteigänger; 15. und solche, die ohne Wissen der Obern etwas besitzen. 16. Selbst der Abt soll nur mit Beirath dreier Brüder fremdes Eigenthum im Kloster zur Verwahrung übernehmen. 17. Flüchtige Mönche, welche zurückkehren, haben den letzten Platz nach ihrem Stande einzunehmen und gehen der Stimme im Kapitel verlustig; doch kann der Abt, wenn sie sich bessern, hievon dispensiren. 18. Schließlich werden sämtlichen Verordnungen der Lateran-Synode zur Pflicht gemacht, und es wird 19. den Aebten befohlen, gegen Ungehorsame mit den strengsten Strafen vorzugehen.

Um künftigen Störungen vorzubeugen, wurde bereits im Kapitel zu Bermondsey bestimmt, daß im Verhinderungsfalle der Kapitelpräsidenten deren beglaubigte Prioren, und im Falle, als auch diese nicht erscheinen würden, neue Präsidenten sofort erwählt werden sollten, wie dieses bereits im Kapitel zu Northampton stattfand.

Ueberdieß wurde im Kapitel zu Northampton bestimmt, daß die Kapitelpräsidenten an die Stelle eines Visitators, der seine Aufgabe zu vollenden verhindert würde, einen andern setzen könnten. — In schwierigen Fällen oder bei Zwistigkeiten der Aebte untereinander, sollte die Sache vor den Präsidenten des nächstletzten Kapitels zum Austrage kommen. Ueber allgemeine Reichsachen, welche die Klöster betreffen, sollen die Präsidenten des letzten Kapitels alle oder doch die geeignetsten Aebte in Anbetracht der Kürze der Zeit zusammenberufen. — Im Falle einer übergroßen Schwierigkeit in Austragung einer Sache soll

lation hier nicht von dem einzelnen Obern, sondern von dem mit apostolischer Vollmacht ausgerüsteten Kapitel über einzelne Vergehen ausgesprochen werde, erweist sich als historisch unrichtig, wie dieses am schlagendsten das 50. Statut der Provinzial-Synode von Rouen 1231 beweist, welches wörtlich lautet: „Cum contingat interdum quasdam excommunicationes generales ab abbatibus in suo monacho (!) promulgari, sicut evenit aliquando, quod abbas excommunicat omnes illos, qui in claustro alio fuerint allocuti, vel qui sine licentia monasterium exierit, vel consilia fecerit — in quibus monachi facile transgressores existunt; propter quod etiam frequenter accidit, quod multi monachi in excommunicationem incidunt, nec non aliquotiens irregularitates incurrunt: statuimus, ut nullus abbas de cetero, inconsulto dioecesano tales excommunicationes generales promulgare praesumat.“